



**Satzung
des
TSV Neualbenreuth e.V.**

vom 03.10.1975

Stand: 20.02.2010



**Satzung
des
TSV Neualbenreuth e.V.**

vom 03.10.1975

mögliche neue Fassung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 11. Juni 1949 in Neualbenreuth gegründete Turn- und Sportverein Neualbenreuth führt den Namen „TSV Neualbenreuth“.

Der Verein hat seinen Sitz in 95698 Neualbenreuth. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 95643 Tirschenreuth einzutragen und erhält mit der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes BLSV und des BFV. Diese Mitgliedschaften werden beibehalten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. **Etwaige Gewinne** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vereinsausschuss ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsausschuss.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 11. Juni 1949 in Neualbenreuth gegründete Turn- und Sportverein Neualbenreuth führt den Namen „TSV Neualbenreuth“.

Der Verein hat seinen Sitz in 95698 Neualbenreuth. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 95643 Tirschenreuth einzutragen und erhält mit der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes BLSV und des BFV. Diese Mitgliedschaften werden beibehalten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. **Mittel des Vereins** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) **Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vereinsausschuss ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsausschuss.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vereinsausschuss zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines **Kalendervierteljahres** unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
- (4) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vereinsausschusses und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis,
 - b. Geldstrafe bis zu **50.-- DM**,
 - c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vereinsausschuss zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines **Kalenderjahres** unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
- (4) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vereinsausschusses und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis,
 - b. Geldstrafe bis zu **50 Euro**,
 - c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

- (1) Der **monatliche** Mitgliedsbeitrag sowie etwaige außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine **Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. **bis zum vollendeten 21.** Lebensjahr an zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Mitarbeiterkreis,
 - c. der Vorstand,
 - d. der Vereinsausschuss.

§ 5 Beiträge

- (1) Der **jährliche** Mitgliedsbeitrag sowie etwaige außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine **Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins **ab dem vollendeten 14. Lebensjahr** an zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Mitarbeiterkreis,
 - c. der Vorstand,
 - d. der Vereinsausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von acht Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vereinsausschuss beschließt oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner Stellvertreter. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Vereinskasten in Neualbenreuth. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens acht Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagungsordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes,
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vereinsausschusses,
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von acht Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vereinsausschuss beschließt oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner Stellvertreter. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Vereinskasten in Neualbenreuth. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens acht Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagungsordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes,
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vereinsausschusses,
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (8) Anträge können gestellt werden:
- a. von den Mitgliedern,
 - b. vom Vorstand,
 - c. vom Mitarbeiterkreis,
 - d. vom Vereinsausschuss,
 - e. von den Ausschüssen,
 - f. von den Abteilungen.
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
- (10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

- (8) Anträge können gestellt werden:
- a. von den Mitgliedern,
 - b. vom Vorstand,
 - c. vom Mitarbeiterkreis,
 - d. vom Vereinsausschuss,
 - e. von den Ausschüssen,
 - f. von den Abteilungen.
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
- (10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Mitarbeiterkreis

- (1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
- a. die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
 - b. die Abteilungsleiter,
 - c. die Übungsleiter,
 - d. die Betreuer, Platz- und Hauswarte
 - e. Schiedsrichter und Kampfrichter,
 - f. Betreuer und Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene,
 - g. Kassenprüfer.

§ 9 Mitarbeiterkreis

- (1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
- a. die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
 - b. die Abteilungsleiter,
 - c. die Übungsleiter,
 - d. die Betreuer, Platz- und Hauswarte
 - e. Schiedsrichter und Kampfrichter,
 - f. Betreuer und Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene,
 - g. Kassenprüfer.

§ 10 Vorstand und Vereinsausschuss

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder für sich. Im Innenverhältnis des Vereins haben die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur Vertretungsmacht bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorstand
- dem 1. stellvertretenden Vorstand
- dem 2. stellvertretenden Vorstand
- dem Hauptkassier
- dem Schriftführer

Die Mitglieder der Vorstandschaft sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft. Bei Bedarf können einzelne Aufgaben der Vorstandschaft im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (2) Der Vereinsausschuss wird gebildet aus
- a. Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. dem Schriftführer,
 - c. dem Kassier,
 - d. den Leitern der etwa bestehenden Abteilungen im Verein (z. B. Jugendsport, Frauensport, Wettkampfsport usw.).

- (3) Der Leiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Ziffer 1). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Leiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand und Vereinsausschuss

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder für sich. Im Innenverhältnis des Vereins haben die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur Vertretungsmacht bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorstand
- dem 1. stellvertretenden Vorstand
- dem 2. stellvertretenden Vorstand
- dem Hauptkassier
- dem Schriftführer

Die Mitglieder der Vorstandschaft sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft. Bei Bedarf können einzelne Aufgaben der Vorstandschaft im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (2) Der Vereinsausschuss wird gebildet aus
- a. Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. dem Schriftführer,
 - c. dem Kassier,
 - d. den Leitern der etwa bestehenden Abteilungen im Verein (z. B. Jugendsport, Frauensport, Wettkampfsport usw.).

- (3) Der Leiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Ziffer 1). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Leiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

- (4) Der Vereinsausschuss leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Ausschussmitglieder es beantragen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ist der Vereinsausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Vereinsausschusses gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
 - b. die Bewilligung von Ausgaben (die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen wird hierdurch aber nicht eingeschränkt),
 - c. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vereinsausschuss nicht notwendig ist. Der Vereinsausschuss ist über die Tätigkeit des Vorstandes laufend zu informieren.
- (7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Für die einzelnen Sportbereiche können Ausschüsse gebildet werden, deren Zusammensetzung von Fall zu Fall durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vereinsausschuss berufen werden.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

- (4) Der Vereinsausschuss leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Ausschussmitglieder es beantragen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ist der Vereinsausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Vereinsausschusses gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
 - b. die Bewilligung von Ausgaben (die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen wird hierdurch aber nicht eingeschränkt),
 - c. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vereinsausschuss nicht notwendig ist. Der Vereinsausschuss ist über die Tätigkeit des Vorstandes laufend zu informieren.
- (7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Für die einzelnen Sportbereiche können Ausschüsse gebildet werden, deren Zusammensetzung von Fall zu Fall durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vereinsausschuss berufen werden.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.
- (2) Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Vereinsausschusses, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, des Vereinsausschusses, die Abteilungsleiter, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.
- (2) Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Vereinsausschusses, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, des Vereinsausschusses, die Abteilungsleiter, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Blockwahl ist zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied dagegen stimmt.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich anfordern.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Neualbenreuth, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich anfordern.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Neualbenreuth, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.